Stand 01.07.2024

#### I. Geltungsbereich – anwendbares Recht

- 1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 2. Es gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen des ICT. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir den entsprechenden Einkaufsbedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.
- 3. Alle Vereinbarungen, die zwischen ICT und dem Besteller zwecks Ausführung geschlossen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 4. Die Verkaufsbedingungen von ICT gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

#### II. Angebot

- 1. Angebote von ICT sind freibleibend, soweit sich aus den Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt. Die zu dem Angebot von ICT gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen behält sich ICT Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor einer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen Genehmigung von ICT.
- 3. Mündliche Vereinbarungen, Angaben (auch über Änderungen sowie Ergänzungen der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen), Zusagen, Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ICT

#### III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Die Preise von ICT sind Euro-Preise.
- 2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese gelten, wenn die Auftragsbestätigung nichts anderes angibt, ab Werk und schließen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten (siehe gesonderte Montagebedingungen) sowie Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein. Diese werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 3. Zahlungen für unsere Lieferungen bei Aufträgen über 20 T Euro sind wie folgt fällig: 30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 60 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, 10 % innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang, alle übrigen Aufträge einen Monat nach Gefahrübergang.
- 4. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist ICT berechtigt unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter Schadensersatzansprüche bei Verzug des Bestellers -, Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basissatz nach § 247 BGB zu verlangen, ohne dass es dafür einer Mahnung bzw. Fristsetzung bedarf. ICT kann einen höheren Verzugsschaden geltend machen, sofern sie einen solchen nachweist. Der Besteller ist seinerseits berechtigt, nachzuweisen, dass ICT infolge des Zahlungsverzuges kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- 5. Kommt der Besteller schuldhaft mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages in Verzug, wird der Kaufpreis sofort fällig. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von ICT durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers

+49 (0) 5546 / 9995113

+49 (0) 5546 / 9995114

info@kt-thiele.de

www.kt-thiele.de

Bank:

IBAN:

Sparkasse Göttingen

DE43 2605 0001 0056 1182 68

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Stand 01.07.2024

gefährdet wird oder andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen. Daneben stehen ICT in den vorgenannten Fällen die in § 321 BGB bezeichneten Rechte zu.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von ICT anerkannt sind. Wegen bestrittener, nicht von ICT anerkannter, nicht bereits rechtskräftig gestellter und nicht entscheidungsreifer Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

#### **IV. Lieferfrist**

- 1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch ICT setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie Beibringen der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Bescheinigungen, Freigaben oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht soweit ICT die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, soweit nach Vertragsabschluss unvorhergesehene, leistungshindernde oder die Leistung wesentlich erschwerende Umstände eintreten, die außerhalb des Willens oder der Einflussmöglichkeiten von ICT liegen, sofern solche Hindernisse nachweislich für die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei den Zulieferern von ICT eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird ICT dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird infolge solcher Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
- 3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren innerhalb der vereinbarten Lieferfrist unser Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb von ICT liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn ICT die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich ist. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von ICT. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 7. Kommt ICT in Verzug oder erwächst dem Besteller hinaus ein Schaden so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann

Setzt der Besteller ICT unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. 2.

Stand 01.07.2024

## V. Gefahrübergang, Abnahme

- 1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ICT noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von ICT über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.
- 2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die ICT nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. ICT verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.
- 3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. ICT behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 2. ICT ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er IT unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ICT zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 5. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann ICT den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt ICT vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen

### VII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet ICT unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII. – Gewähr wie folgt:

## Sachmängel

- 1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von ICT nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft heraus-stellen. Die Feststellung solcher Mängel ist ICT unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von ICT.
- 2. Zur Vornahme aller für ICT notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit ICT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist ICT von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden,

Stand 01.07.2024

wobei ICT sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ICT Ersatz der erforderlichen Aufwendung zu verlangen.

- 3. Von den durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Exaktmess soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. ICT trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von ICT eintritt.
- 4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ICT unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragsprei-ses zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VIII. 2. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sofern sie nicht von ICT zu verantworten sind.
- 5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von ICT für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von ICT vorgenom-mene Änderungen des Liefergegenstandes.

### Rechtsmängel

- 6. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird ICT auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise modi-fizieren, so dass die Schutzverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ICT ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird ICT den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten An-sprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 7. Die in Abschnitt VII. 6. genannten Verpflichtungen von ICT sind vorbehaltlich Abschnitt VIII. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung auszuschließen. Sie bestehen nur, wenn

der Besteller ICT unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsver-letzungen unterrichtet
der Besteller ICT in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ICT die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ge-mäß Abschnitt VII. 6 ermöglicht,
ICT alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

# VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von ICT infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten

Stand 01.07.2024

unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII. 2. entsprechend.

- 2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet ICT aus welchen Gründen auch immer nur
- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- f. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ICT auch bei grober Fahr-lässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII 2 a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

# X. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, über-arbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückli-che Zustimmung von ICT zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ICT bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ICT und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Gerichtstand ist Göttingen. ICT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.